Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3669**

16. Wahlperiode 29. 11. 2006

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (18. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/1291 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region

A. Problem

Zur Förderung der akademischen Mobilität in Europa haben der Europarat und die UNESCO von 1953 bis 1990 sechs Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von akademischen Qualifikationen getroffen.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der gegenseitigen Anerkennung von Hochschulleistungen sind der Europarat und die UNESCO am 11. April 1997 in Lissabon übereingekommen, die bisher getroffenen sechs in ein Übereinkommen zu überführen.

B. Lösung

Das Übereinkommen bezieht sich als völkerrechtlicher Vertrag auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung. Aus diesem Grunde ist bei seiner innerstaatlichen Umsetzung nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes notwendig.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/1291.

D. Kosten

Es fallen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand an.

Mit dem Vollzug des Gesetzes entsteht Bund, Ländern und Gemeinden ein geringfügiger administrativer Aufwand durch die mit der Anerkennung der Qualifikationen verbundenen Verwaltungstätigkeiten, der sich im Einzelnen nicht beziffern lässt. Künftig entfällt aber der bisherige Verwaltungsaufwand bei der Anwendung der bestehenden Übereinkünfte.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1291 anzunehmen.

Berlin, den 27. September 2006

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Ulla Burchardt
Vorsitzende

Anette Hübinger
Berichterstatterin

Dr. Ernst Dieter Rossmann
Berichterstatter

Uwe Barth
Berichterstatter

Cornelia Hirsch
Berichterstatterin

Kai Gehring
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Anette Hübinger, Dr. Ernst Dieter Rossmann, Uwe Barth, Cornelia Hirsch und Kai Gehring

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/1291** in seiner 40. Sitzung am 22. Juni 2006 beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Die Mobilität der Studierenden und Wissenschaftler, die Möglichkeit, die vielfältigen Bildungsangebote zu nutzen, erhalten im immer stärker zusammenwachsenden Europa eine zunehmende Bedeutung. Europarat und UNESCO haben vor diesem Hintergrund zwischen 1953 und 1990 in insgesamt sechs Übereinkommen Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung akademischer Qualifikationen getroffen. Zur Erleichterung der Handhabung, Beschleunigung der Verfahren und Erhöhung der Transparenz haben Europarat und UNESCO beschlossen, die sechs Übereinkommen in ein Übereinkommen zu überführen. Dieses wurde auf der Konferenz am 11. April 1997 in Lissabon angenommen und von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet.

Das Übereinkommen regelt, ob und wie ausländische Zugangsvoraussetzungen und Studienleistungen anerkannt werden können. Dies umfasst sowohl die Qualifikationen, die zu einem Hochschulstudium berechtigen, als auch Abschlüsse bzw. Teilabschlüsse von Hochschulstudien.

Abschnitt I des Übereinkommens enthält die für den Regelungsgehalt wesentlichen Begriffsbestimmungen.

Abschnitt II legt die Zuständigkeiten der jeweiligen Behörden fest.

Abschnitt III beschreibt die allgemeinen Grundsätze, die auf die Bewertung von Qualifikationen Anwendung finden sollen.

Abschnitt IV regelt die Fragen der Anerkennung von Qualifikationen, die den Zugang zur Hochschulbildung ermöglichen.

Abschnitt V enthält die Regelungen zur Anerkennung von Studienzeiten.

Abschnitt VI beinhaltet die Regelungen zur Anerkennung von Hochschulqualifikationen.

Abschnitt VII regelt die spezifische Anerkennung von Qualifikationen, die Flüchtlinge, Vertriebene und den Flüchtlingen gleichgestellte Personen innehaben.

Die Abschnitte VIII und IX definieren die Bereitstellung von Informationen.

Abschnitt X enthält die Durchführungsschriften.

Abschnitt XI enthält die Schlussklauseln wie Festlegung des Kreises der Unterzeichner, der völkerrechtlichen Bindung, Inkrafttretensklauseln, Verhältnis zu anderen Übereinkommen mit ähnlichem Regelungsgehalt, Kündigungsklauseln, Zulässigkeit von Vorbehalten, Verfahren bei Änderungen, Bestimmung des Europarates und der UNESCO als Verwahrer und Festlegung ihrer Aufgaben.

Für die innerstaatliche Umsetzung bedarf es nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes, weil sich das Übereinkommen als völkerrechtlicher Vertrag auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Bund und Länder haben sich im Jahr 1997 mit der Problematik der Ratifizierung des vorliegenden Übereinkommens beschäftigt. Hintergrund waren Befürchtungen, die in Abschnitt VI des Übereinkommens enthaltenen Regelungen könnten ausländischen Juristen einen Rechtsanspruch auf eine Berufsausübung in Deutschland einräumen. Auf Grund der so genannten Lindauer Absprache ist ein einstimmiges Ländervotum zur Ratifizierung des Übereinkommens erforderlich. Am 24. November 1998 beschlossen die Länder, die Entscheidung im Hinblick auf die damals anstehende Juristenausbildungsreform zurückzustellen. Nach Abschluss der Reform der Juristenausbildung haben Bund und Länder die Thematik erneut aufgegriffen und einer Ratifizierung des Übereinkommens mit der Maßgabe zugestimmt, dass eine vertragsbezogene Erklärung abgegeben wird.

Das Bundesministerium für Gesundheit machte Bedenken im Hinblick auf die geregelten Berufe im Gesundheitswesen geltend. Es formulierte in Abstimmung mit den obersten Landesgesundheitsbehörden eine vertragsbezogene Erklärung, wonach im Interesse der öffentlichen Gesundheit der Berufszugang (Approbation oder Erlaubnis) auch weiterhin davon abhängig gemacht werden kann, dass eine der deutschen gleichwertige Ausbildung oder gleichwertige Kenntnisse nachgewiesen werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der mitberatende **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/1291 empfohlen.

Der mitberatende **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1291 anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und -ergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage in seiner 16. Sitzung am 27. September 2006 ohne Debatte beraten und empfiehlt:

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/1291 mit den Stimmen aller Fraktionen.

Berlin, den 27. September 2006

Anette Hübinger
Berichterstatterin

Dr. Ernst Dieter Rossmann
Berichterstatter

Uwe Barth
Berichterstatter

Cornelia Hirsch
Berichterstatterin

Kai Gehring
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333